## Anlage 2 zu Vorlage Nr. 2023/057/2, 2023/057/1, 2023/057

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581, ber. S. 698) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBI. 2005, 206) sowie § 47 der Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof, § 25 der Friedhofsordnung für den "Alten Katholischen Friedhof" und den "Alten Evangelischen Friedhof" und § 25 der Friedhofsordnung für die Stadtteilfriedhöfe Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 26.10.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung - FGebS) beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS) vom 21.12.1994, zuletzt geändert am 16.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:	
§ 5 Bestattungsgebühren	
<ul> <li>(1) Grabherstellung auf allen städtischen Friedhöfen <ul> <li>a) Reihengrab für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten</li> <li>b) Reihengrab für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr</li> <li>c) Reihengrab für Personen über 10 Jahre</li> <li>d) Wahlgrab</li> <li>e) Urnengrab (Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab und Urnensammelgrab)</li> <li>f) Grabstelle für Fehlgeburten</li> </ul> </li> </ul>	<b>ab 01.01.2024</b> 275 € 365 € 942 € 942 € 394 € nach tatsächlichem Aufwand
2) Umbettungen	
a) Ausgrabung Erdbestattung b) Umbettung Erdbestattung c) Ausgrabung Urne d) Umbettung Urne	1.810 € 1.810 € 381 € 677 €
(3) Sonstige Bestattungsgebühren	100.5
a) Benutzung des Leichenhauses/Kabine je angefangenem Tag b) Benutzung der Aussegnungshalle	100 € 200 €
c) Benutzung des Urnenraumes	75 €
d) Benutzung des Sektionsraums	85€
2. § 6 erhält folgende Fassung:	
§ 6 Gebühren für Reihengrabstätten	ab 01.01.2024
Für die Überlassung	ab 01.01.2024
a) einer Reihengrabstätte auf dem "Stadtfriedhof"	
aa) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	222€
bb) für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	362€
cc) für Personen von mehr als 10 Jahren dd) Urnenreihengrabstätte	1.155 € 361 €
ee) Urnensammelgrabstätte (Anonymer Bestattungsplatz)	444 €
ff) Rasenreihengrab	1.955€
gg) Urneneinzelgrab "Baumwiese"	1.511 €
hh) Reihengrab Ruhewiese	1.146 €
b) einer Reihengrabstätte auf dem Friedhof "Obere Au" in Mettenberg	
aa) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	954€
bb) für Personen von mehr als 10 Jahren cc) für Urnen	1.822 € 622 €
	022 €
c) einer Reihengrabstätte auf dem Stadtteilfriedhof Stafflangen	
aa) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bb) für Personen von mehr als 10 Jahren	477 € 1.651 €
יטט אווידוון אווידער די דער	₹1.00.1

bb) für Personen von mehr als 10 Ja	.0. Lebensjahr in Ringschnait	477 € 1.651 €
cc) Urnenreihengrab (nur Ringschna		734€
dd) Urnenreihengrab (nur Rißegg)		
2. (7. 1.")  (1		
3. § 7 erhält folgende Fassung:	§ 7 Gebühren für Wahlgrabstätten	
(a) = 11		ab 01.01.2024
	en an einer Wahlgrabstätte auf dem Stadtfriedhof	
a) Wahlgräber		2 777 6
aa) Einstelliges Wahlgrab bb) Zweistelliges Wahlgrab		2.777 € 5.555 €
cc) Dreistelliges Wahlgrab		8.333 €
dd) Vierstelliges Wahlgrab		11.110 €
ee) Urnenwahlgrab		1.777€
ff) Rasenwahlgrab		4.422 €
gg) Urnenwahlgrab "Baumwies	e"	3.390 €
hh) Wahlgrab Ruhewiese		2.657 €
b) Wahlgräber in Sonderlagen		
aa) Einstelliges Wahlgrab		3.844 €
bb) Zweistelliges Wahlgrab		7.288 €
cc) Dreistelliges Wahlgrab		10.732 €
dd) Vierstelliges Wahlgrab		14.177 €
(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstä auf dem "Alten Katholischen Friedhof	itte auf dem "Alten Evangelischen Friedhof" und "	
a) Einstelliges Wahlgrab		2.888€
b) Zweistelliges Wahlgrab		5.777 €
c) Dreistelliges Wahlgrab		8.666 €
d) Vierstelliges Wahlgrab		11.555 €
e) Urnenwahlgrab		1.742 €
(3) Für die Verleihung von Nutzungsrecht "Obere Au" in Mettenberg	en an einer Wahlgrabstätte auf dem Friedhof	
a) Einstelliges Wahlgrab		2.648€
b) Zweistelliges Wahlgrab		5.297 €
c) Einstelliges Wahlgrab, einfachtief	:	2.426 €
d) Zweistelliges Wahlgrab, einfachti		4.853 €
e) Urnenwahlgrab		1.599 €
f) Wiesenurnengrab		2.386 €
(4) Für die Verleihung von Nutzungsrecht Stadtteilfriedhof Stafflangen	en an einer Wahlgrabstätte auf dem	
a) Einstelliges Wahlgrab		2.648 €
b) Zweistelliges Wahlgrab		5.297 €
c) Zweistelliges Wahlgrab, einfachti	ef	4.853 €
d) Urnenwahlgrab	-	1.742 €
e) Wiesenurnengrab		2.386 €
(5) Für die Verleihung von Nutzungsrecht		
Stadtteilfriedhöfen Ringschnait und R	ißegg	
a) Einstelliges Wahlgrab		2.648 €
b) Zweistelliges Wahlgrab	(/	5.297 €
c) Einstelliges Wahlgrab, einfachtief		2.426 €
d) Zweistelliges Wahlgrab, einfachti	ет	4.853 €
e) Urnenwahlgrab (nur Rißegg)		1.742 €
f) Urnenwahlgrab (nur Ringschnait)		1.768 €
g) Wiesenurnengrab		2.386 €
(6) Verlängerung von Nutzungsrechten fü	ir Wahlarahatallan	

d) einer Reihengrabstätte auf den Stadtteilfriedhöfen Ringschnait und Rißegg

a) auf dem "Stadtfriedhof", auf dem "Alten Evangelischen Friedhof", auf dem "Alten Katholischen Friedhof" sowie auf den Stadtteilfriedhöfen Ringschnait, Rißegg, Mettenberg und Stafflangen pro Jahr 1/30 der *jeweiligen Nutzungsgebühr*.

4. § 8 erhält folgende Fassung:	
§ 8 Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung	
	ab 01.01.2024
Für folgende Amtshandlungen werden spezielle Gebühren erhoben:	
a) Genehmigung der Grabmalaufstellung	65€
b) Genehmigung und Abwicklung von Umbettungen von Leichen	187 €
c) Genehmigung und Abwicklung von Umbettungen von Urnen	121 €
d) Versand von Urnen	37€
5. § 9 erhält folgende Fassung:	
§ 9 Nebenleistungen und Ersatzvornahmen	
•	ab 01.01.2024
(1) Kosten für das Verlegen der Randeinfassungen	
Stadtfriedhof (Einfassung aus Betonplatten)	
a) Liefern und Verlegen der Einfassungen in Sand	42,00 €/lfm
b) Liefern und Verlegen der Einfassungen in Beton	47,00 €/lfm
Friedhof Mettenberg (Einfassung aus Granitplatten)	
c) Liefern der Platten für die Einfassungen der Erdgräber, Verlegung erfolgt durch den Grabnutzer	37,50 €/lfm
d) Liefern und Verlegen der Einfassungen an den Urnengräbern in Beton	61,50 €/lfm
a, Eleteri and Verlegen der Einfassangen an den omengraben in beton	01,50 €/1111
Friedhof Stafflangen (Einfassung aus Betonplatten)	
e) Liefern der Platten für die Einfassungen der Erdgräber, Verlegung erfolgt durch den	6,00 €/lfm
Grabnutzer	20.00 6 (15
f) Liefern und Verlegen der Einfassungen an den Urnengräbern in Beton	30,00 €/lfm
(2) Streifenfundament im Grabfeld für Rasengräber	
a) Kostenanteil für Rasenreihengräber	133,00 €
b) Kostenanteil für Rasenwahlgräber	200,00 €
/2\//	
(3) Kosten für Ausführungen im Rahmen der Ersatzvornahme  a) Abräumen einer Bepflanzung	123,00€
b) Rasenansaat pro Grabstelle	115,00 €
(§ 32 Abs. 3 Friedhofsordnung Stadtfriedhof)	113,00 €
c) Kosten für die Pflege der eingesäten Grabstelle (siehe §9 Abs. 3b FGebS)	40,00 €/qm/Jahr
d) Abräumen einer Grabstelle	Wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet zzgl. Verwaltungskosten

## **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Biberach an der Riß, 27. Oktober 2023

Norbert Zeidler Oberbürgermeister